

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

22.04.1980

**Geschäftszahl**

0665/79

**Rechtssatz**

Aufwendungen, die der Arbeitnehmer rechtsirrtümlich unter einem anderen als dem dem Gesetz entsprechenden Titel - zB Werbungskosten als außergewöhnliche Belastung - geltend gemacht hat, sind - gegebenenfalls noch im Rechtsmittelverfahren - von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn - unter welchem Titel immer - die Voraussetzungen für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte vorliegen.